

dieser einheitliche Wille der fortschrittlichen Tausend, Hunderttausend, Million wird zum Willen der Klasse."³⁷

Die Normativität des sozialistischen Rechts ermöglicht es, einen großen Kreis gesellschaftlicher Verhältnisse in ihren wesentlichen Beziehungen zu erfassen und eine zielstrebige Regelung entsprechend der Dynamik der zugrunde liegenden gesellschaftlichen Verhältnisse zu gewährleisten. Der normative Charakter des Rechts dient der Gewährleistung einer hohen Organisiertheit der sozialistischen Gesellschaft. Er ermöglicht es, eine in einheitlicher Richtung sich entwickelnde zuverlässige, zweckmäßige und effektive Ordnung in der Gesellschaft herbeizuführen und zu sichern. Damit ist die Normativität des sozialistischen Rechts gegen subjektivistisches Handeln und Entscheiden gerichtet.

Der normative Charakter des Rechts unterscheidet sich von der Normativität anderer sozialer Normensysteme der sozialistischen Gesellschaft durch seine staatliche Natur. Die Besonderheit liegt vor allem in der Struktur des Rechtssystems, seiner Gliederung in Rechtszweige, in der Hierarchie der Normativakte.

Mit der Normativität eng verbunden ist die Allgemeinverbindlichkeit des sozialistischen Rechts, die bedeutet, daß die Verhaltensregeln in Gestalt von Rechten und Rechtspflichten für den Berechtigten, für den Verpflichteten sowie für alle anderen Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft gültig und real durchsetzbar sind.

Bezogen auf den Verpflichteten bedeutet Allgemeinverbindlichkeit, daß der sozialistische Staat durch Statuierung von Rechtspflichten vom Verpflichteten verlangt, daß er das in den Rechtsnormen geforderte Verhalten tatsächlich erbringt, sich normgemäß verhält. Für den Fall einer Pflichtverletzung begründet der sozialistische Staat — ebenfalls in juristischer Form — eine Verantwortlichkeit für den Verpflichteten und gewährleistet die Verwirklichung der Rechtsfolgen. Damit wird das Ziel verfolgt: ein Abweichen vom geforderten Verhalten zu verhindern, bei erfolgter Pflichtverletzung auf den Pflichtverletzer erzieherisch einzuwirken, um ihn zu veranlassen, sich künftig pflichtgemäß zu verhalten; rechtswidrige Handlungen zu korrigieren, das gesellschaftlich geforderte Resultat noch nachträglich herbeizuführen, das verletzte Recht des Berechtigten noch zu realisieren beziehungsweise es wieder herzustellen; den durch die rechtswidrige Nichterfüllung entstandenen Schaden dem Berechtigten zu ersetzen; dem Pflichtverletzer Freiheits- oder Geldstrafen, Nachteile und Entbehrungen aufzuerlegen. Bezogen auf den Berechtigten bedeutet Allgemeinverbindlichkeit, daß der sozialistische Staat die Ausübung der in den Rechtsnormen statuierten möglichen, gesellschaftlich notwendigen, beziehungsweise zulässigen Verhaltensweisen in Gestalt von Rechten dem Berechtigten ermöglicht, sie garantiert und schützt.

Der im sozialistischen Recht zum Ausdruck kommende Wille ist kein Verhaltensvorschlag. Das sozialistische Recht spielt gerade deshalb die Rolle eines Instruments zur planmäßigen Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft, weil der in ihm zum Ausdruck kommende Klassenwille tatsächlich zum Willen aller Normadressaten wird und ihr Handeln bestimmt. Zur Sicherung dieser Einheitlichkeit ist dem sozialistischen Recht ein staatlich durchsetzbarer Befolgungsanspruch immanent.

Der Grund für die allgemeine Verbindlichkeit des sozialistischen Rechts liegt einmal darin, daß dieses Recht die Erfordernisse der objektiven Gesetzmäßigkeiten der Gesellschaftsentwicklung und damit die Interessen der Arbeiterklasse zum

37 W. I. Lenin, Werke, Bd. 19, Berlin 1962, S. 397 f.